

Erläuterungen zur Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Schmidgaden vom 11.02.2010

§ 2 Abs. 2 der Verordnung

Gehbahn: die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie selbständigen Geh- und Radwege oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teil am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von **1 Meter**

§ 5 der Verordnung

Reinigungsarbeiten auf jeder Straße bis zur Straßenmitte: regelmäßig, mindestens aber einmal im Monate an jedem ersten Samstag → kehren und Kehricht, Schlamm oder sonstigen Unrat entfernen (inkl. Grünstreifen).

Im Herbst bei Laubfall regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, jeweils samstags → bei Laubfall und wg. feuchter Witterung, wenn Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist.

Außerdem zu verrichten → Flächen von Gras und Unkraut befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen des Straßenkörpers wächst und bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter oder Tauwetter → Abflussrinnen und Kanaleinläufe freimachen

§§ 9 – 11 der Verordnung

Sicherung der Gehbahnen im Winter: Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (= Fläche bis zur Straßenmitte) liegende Gehbahn (1 Meter).

An Sicherungsfläche von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln bestreuen oder das Eis beseitigen.

Tausalz kann bei besonderer Glättegefahr an Treppen oder Steigungen eingesetzt werden, **sonst nicht**. Warum? → Durch Streusalz werden Bäume und Sträucher massiv geschädigt. Diese Schäden entstehen durch Spritzwasser und salzhaltige Abwässer, die zur Ablagerung von Chloriden in Blättern, Blüten und Trieben führen. Aber nicht nur Pflanzen leiden unter dem Salz: Tiere bekommen wunde Pfoten, das Salz greift Schuhe, Kleidung, Straßen- und Fußbodenbeläge, Metall und Beton an.

Auch auf privaten Geh- und Fahrwegen sollten nur salzfreie, abstumpfende Streumittel wie Splitt, Sand oder Granulat verwendet werden. Dabei sollte man Produkte nutzen, die das blaue Umweltzeichen (RAL-ZU 13 "weil salzfrei") tragen. Diese Mittel sind frei von organischen Bestandteilen und weiteren umweltschädlichen Beimengungen. Das Streugut sollte während des Winters auf dem Gehweg liegen bleiben. Man spart dadurch erheblich an Streugut. Erst im Frühjahr müssen die Gehwege gereinigt werden. Das Streugut sollte möglichst aufgekehrt, gelagert und mehrfach verwendet werden. Man sollte unbedingt darauf achten, dass das Streugut nicht in die Kanaleinläufe gelangt.

(Quelle: u.a. www.stuttgart.de)

Wann besteht die Sicherungspflicht: an Werktagen von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 8 bis 20 Uhr.

Achtung: Das Räumgut (Schnee oder Eisreste) dürfen nur neben der Gehbahn gelagert werden, wenn der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Wenn das nicht möglich ist, ist das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte ... sind bei der Räumung freizuhalten (vgl. § 10 Abs. 2 der Verordnung).

Das Räumen des Schnees oder der Eisreste auf die Straße ist nicht gestattet!

Was nicht mehr gilt: Grundstücksbesitzer, die gegenüber einem Grundstück mit einem Gehweg/Gehsteig liegen, haben keine Sicherungspflicht mehr, d.h. sie brauchen eine Gehbahn nicht mehr zu räumen oder streuen, wenn auf der gegenüberliegenden Grundstücksseite ein Gehweg vorhanden ist. Ein Fußgänger hat bei Vorhandensein eines Gehwegs diesen zu benutzen.